

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche von uns erteilten Lieferaufträge an Unternehmer i. S. v. § 14 BGB. Für die Lieferung von Asphaltmischgut, Schüttgüter und Transportbeton gelten zusätzlich besondere Vertragsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten (AN) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten bis zur Vereinbarung neuer Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Vertragsänderungen können ausschließlich mit unserer Geschäftsleitung oder ausdrücklich bevollmächtigten Personen rechtswirksam vereinbart werden. Sonstige Anordnungen und Abreden binden uns nur, soweit sie schriftlich vereinbart und von unserer Geschäftsleitung oder einem ausdrücklich Bevollmächtigten genehmigt werden.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Preise

- 2.1 Wir behalten uns vor, Bestellungen auf freibleibende Angebote des Lieferanten zu widerrufen, wenn er unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang vorbehaltlos bestätigt.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die Beschaffung oder Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Sie dürfen vom Lieferanten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder anderweitig kommerziell verwendet, noch Dritten überlassen oder zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.3 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und bindend. Sie gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer frei Verwendungsstelle geliefert und abgeladen einschließlich notwendiger Materialprüfungen, Erstprüfungen, Prüfzeugnisse, Versand-, Verpackungs- und Nebenkosten, insbesondere Mautgebühren und Transportversicherungen. Mehr- oder Mindermengen berechtigen nicht zu Preisänderungen. Etwaige Ansprüche wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen bleiben unberührt.
- 2.4 Kurzbeschreibungen in Angeboten werden gemäß den von uns übergebenen Leistungsverzeichnissen interpretiert.

§ 3 Lieferzeit, Vertragsstrafe, Annahme

- 3.1 Die in der Bestellung oder im Abruf angegebenen Liefertermine bzw. Lieferfristen sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.2 Hat der Lieferant die Überschreitung der vereinbarten Liefertermine oder -fristen zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Fristen in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,1 %, höchstens jedoch 5 % des auf die jeweilige verspätete Teillieferung entfallenden Bruttokaufpreises zu zahlen. Um eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen auszuschließen, werden auf vorangehende Liefertermine oder -fristen verwirkte Vertragsstrafen bei Überschreitung auch der nachfolgenden Liefertermine und -fristen berücksichtigt, soweit deren Überschreitung Folge vorangegangener Liefertermin- oder -fristenüberschreitungen ist. Die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe beträgt maximal 5 % des Bruttogesamtkaufpreises.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Wir können uns die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Zahlung auf die letzte Rechnung aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vorbehalten. Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Allerdings wird die Vertragsstrafe auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

- 3.3 Alle Liefertermine sind vertragsstrafenbewehrt. Sofern sich Lieferfristen/-termine verschieben oder einvernehmlich neu festgelegt werden, gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung deshalb auch für die geänderten Fristen/Termine, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Lieferanten bedarf.
- 3.4 Unbeschadet der Vertragsstrafenanrechnung gem. Ziff. 3.2 Satz 5 stehen uns im Falle des Lieferverzuges die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. § 376 HGB wird abbedungen.
- 3.5 Sind wir an der Annahme der Lieferung oder Leistung wegen unvorhersehbarer Ereignisse, die auf höherer Gewalt oder Streiks beruhen, verhindert, kann der Lieferant keinen Ersatz seiner Mehraufwendungen für das erfolgte Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes fordern. Das Recht des Lieferanten zur Hinterlegung gem. § 374 HGB wird abbedungen. Wir sind berechtigt, die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.

§ 4 Lieferung, Erfüllungsort, Gefahr- und Eigentumsübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt zu den vereinbarten Lieferterminen bzw. nach unseren Abrufen gemäß den vereinbarten Bedingungen. Jeder Lieferung sind ein Lieferschein und zwei Durchschriften beizufügen. Das Original und eine Durchschrift verbleiben bei der gelieferten Ware. Von uns abgezeichnete Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferungen ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder der Erfüllung des Auftrags.
- 4.2 Bei Lieferung gefährlicher Stoffe oder Materialien hat uns der Lieferant unverzüglich, möglichst noch vor der Lieferung darüber zu informieren. Die Sicherheitsdatenblätter sowie Verarbeitungsvorschriften sind in geeigneter Form bei Anlieferung der Ware beizufügen und als gesonderte Position im Lieferschein auszuweisen. Soweit diese Unterlagen fehlen oder nicht den gesetzlichen und/oder vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, ist die Leistung nicht wie geschuldet erbracht.
- 4.3 Die Anlieferung der Materialien darf nur mit Transporteuren, Speditionen bzw. Frachtführern durchgeführt werden, die eine gültige Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz besitzen. Bei Frei-Werks-Lieferungen ist diese Überprüfung durch den Lieferanten durchzuführen.
- 4.5 Alle Baustoffe und Bauteile, die einer Eigen- und Fremdüberwachung / werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) unterliegen, dürfen nur mit Prüfzeugnis geliefert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Eigenüberwachungsergebnisse arbeitstäglich per E-Mail an uns zu übersenden.
- 4.6 Erfüllungsort für die Leistung des Lieferanten ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Die Kosten für etwa vor Ort von ihm in Anspruch genommene Hilfsleistungen unseres Personals und/oder unseres Gerätes trägt der Lieferant. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz.
- 4.7 Beinhaltet die vertragliche Leistung die Herstellung, Aufstellung oder Montage des Kaufgegenstandes, geht die Gefahr für einen zufälligen Untergang oder eine Beschädigung der Kaufsache mit der Abnahme über. Bei Lieferung von Waren ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Beendigung des Abladens an der von uns angegebenen Empfangsstelle über (Incoterms 2010 CIP). Bis dahin trägt der Lieferant insbesondere die Gefahr der Beschädigung, der Zerstörung und des Verlustes seiner Fahrzeuge/Geräte und der Ladung durch Zufall, höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter (z. B. Diebstahl). Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung Hilfsleistungen unseres Personals oder unseres Gerätes vor Ort in Anspruch nimmt.
- 4.8 Mit Gefahrübergang geht auch das Eigentum am Kaufgegenstand auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Wünscht der Lieferant die Vereinbarung eines einfachen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Eigentumsvorbehaltes, so ist er verpflichtet, darüber mit uns eine angemessene, den Interessen beider Seiten Rechnung tragende Lösung zu finden.

§ 4 a Leistungsbestimmungsrecht

- 4a.1. Uns bleibt vorbehalten, auch nach Vertragsschluss Liefergegenstand, Zeit und Ort der Lieferung der Ware sowie die Art der Verpackung nach freiem, billigem Ermessen durch Mitteilung in Textform vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.
- 4a.2. Im Falle einer solchen Änderung ist ein neuer Preis unter angemessener Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die zu erwartenden Mehrkosten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Zugang unserer Änderungsmitteilung in Textform mitzuteilen.
- 4a.3. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, uns über den zu erwartenden Lieferverzug unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 5 Mängel, Ersatz von Aus- und Einbaukosten, Verjährungsfrist für Mängelansprüche

- 5.1 Die gelieferten Gegenstände dürfen keine Sach- oder Rechtsmängel aufweisen. Der Lieferant übernimmt insbesondere die Gewähr dafür, dass seine Lieferung/Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften aufweist, den anerkannten Regeln der Technik (z. B. den aktuell gültigen Technischen Regelwerken, DIN-Normen, Gütevorschriften, usw.), den gesetzlichen Vorschriften, den Auflagen der Behörden, den Anforderungen der Berufsgenossenschaften, den Bestimmungen der Fachverbände und Überwachungsvereine und / oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Produkthanforderungen in jeder Hinsicht entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Dies gilt auch für solche Materialien, welche das Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung zeigen (z. B. Güteschutz für Betonwaren etc.). Der Lieferant hat unbeschadet seiner Verpflichtungen gem. Ziff. 4.5 auf Anordnung Qualitäts- und Gütenachweise kostenlos zu erbringen. Er ist verpflichtet, uns auf Abweichungen von technischen Regeln und geltenden Vorschriften sowie die fehlende Eignung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck unverzüglich schriftlich aufmerksam zu machen und uns unverzüglich über die Entziehung von Gütezeichen in Kenntnis zu setzen.
- 5.2 Sämtliche Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir können insbesondere wahlweise verlangen, dass der Lieferant uns anstelle der fehlerhaften Kaufsache auf seine Kosten eine mängelfreie Kaufsache liefert oder Fehler der Kaufsache beseitigt. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist, oder wenn der Lieferant den Fehler nicht auf unsere Aufforderung hin innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist beseitigt, es sei denn, den Lieferanten trifft an der Fristüberschreitung kein Verschulden. Aufforderung und Fristsetzung können zusammen erfolgen. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 5.3 Zu diesen Aufwendungen gehören auch alle Kosten in Verbindung mit dem Ausbau der mangelhaften und dem Einbau der zum Zwecke der Nacherfüllung gelieferten oder reparierten Kaufsache, soweit sie auf den Mangel der Kaufsache zurückzuführen sind; dies gilt auch, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat. Beruft sich der Lieferant wegen dieser Kosten zu Recht auf die Unverhältnismäßigkeit der Nachlieferung gem. § 439 Abs. 1 Satz 3 2. HS BGB, hat er einen angemessenen Teil dieser Kosten zu tragen, bleibt aber gleichwohl zur Nachlieferung verpflichtet. Wir sind berechtigt, hierfür einen Vorschuss zu verlangen.
- 5.4 Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten und besteht auch im Fall einfacher Fahrlässigkeit vorbehaltlich Ziff. 3.2 letzter Satz ungekürzt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 5.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt vorbehaltlich der Geltung einer etwaigen längeren gesetzlichen oder vereinbarten Frist 5 Jahre und 2 Monate wegen Mängeln an Baustoffen und 36 Monate an sonstigen Liefergegenständen, beginnend mit Gefahrübergang. Unsere Ansprüche auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wegen eines Mangels an den Liefergegenständen verjähren nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist zur Gewährung von Mängelansprüchen.
- 5.7 Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der Verjährung der Ansprüche wegen solcher Mängel seiner Leistungen, die der Bauherr/ unser Auftraggeber erstmals nach Eintritt der Verjährung im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten gegenüber uns in unverjährter Zeit geltend macht. Wir verpflichten uns, den Lieferanten unverzüglich von derartigen Inanspruchnahmen des Bauherrn / unseres Auftraggebers zu unterrichten. Der Lieferant unterstützt uns nach Kräften bei der Anspruchsabwehr.

§ 6 Untersuchung und Rüge, Erstattung von Untersuchungskosten

- 6.1 Wir genügen unserer Untersuchungspflicht, wenn wir die einzelnen Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige offene Quantitäts- und Qualitätsabweichungen untersuchen. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Eine aufgrund der Einzelumstände gerechtfertigte längere Frist bleibt hiervon unberührt.
- 6.2 Wir sind berechtigt, die Untersuchung durch Sachverständige vornehmen zu lassen. Sollten dabei Mängel festgestellt werden, hat der Lieferant die Kosten der jeweiligen Untersuchung zu tragen.

§ 7 Verpackungsrücknahme

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsabschluss über Gefahren und Risiken der Kaufsache und seiner Verpackung oder der Lieferbehältnisse zu informieren. Der Lieferant nimmt Verpackungen und andere Behältnisse, in denen der Kaufgegenstand geliefert wurde, von der Verwendungsstelle auf seine Kosten zurück.
- 7.2 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Entsorgung von Verpackungen und Behältnissen selbst oder durch Dritte durchzuführen, wenn der Lieferant nach Mahnung nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist seine Rücknahmeverpflichtung erfüllt. Mahnung und Fristsetzung können zusammen erfolgen. Veranlassen wir in Unkenntnis umweltschädigender Wirkungen der Verpackungen und Behältnisse ihre normale müllmäßige Entsorgung, so stellt uns der Lieferant von etwaigen, sich aus den umweltschädigenden Wirkungen ergebenden zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Gemeinden, Behörden usw. frei.

§ 8 Haftung, Produkthaftung, Versicherungen

- 8.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung umfasst alle durch eine nicht vertragsgemäße Lieferung oder Leistung des Lieferanten entstehenden Schäden einschließlich aller Folgeschäden.
- 8.2 Die Haftung gem. Ziff. 8.1 tritt nicht ein, wenn der Lieferant nachweist, dass er diese Schäden nicht zu vertreten hat.
- 8.3 Der Lieferant haftet insbesondere für alle Personen-, Flur- und Sachschäden, die der Lieferant, die Arbeitskräfte des Lieferanten oder Dritte, derer der Lieferant sich zur Ausführung des Auftrages bedient, schuldhaft verursachen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Rahmen seiner Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit seiner nicht vertragsgemäßen Lieferung / Leistung gegen uns geltend machen.
- 8.4 Liefergemeinschaften und deren Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch, insbesondere für die vereinbarten oder zugesicherten Tagesmengen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes und die Einhaltung der Qualitätsanforderungen an die Ware.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 8.5 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche verpflichtet, uns insoweit von berechtigten Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung ist er auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.6 Der Lieferant hat uns das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und -höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Lieferzeit auf Verlangen zu belegen. Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung umfassen. Die Mindestdeckungssummen betragen, sofern nichts anderes vereinbart ist, EUR 5.000.000,00, jeweils mindestens 2-fach maximiert, - pauschal – pro Sach-/ Personenschaden sowie sonstige Schäden. Die aktuelle Versicherungsbestätigung ist uns bis spätestens eine Woche nach Vertragsschluss zu übergeben. Auf Anforderung hat uns der Lieferant den Fortbestand der Versicherung während der Lieferzeit nachzuweisen.
- 8.7 Der Umfang der Haftung des Lieferanten wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt.

§ 9 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Rechnungslegung des Lieferanten uns gegenüber erfolgt 2-fach mit Angabe der Baustellennummer und Bestell- bzw. Kontraktnummer. Jeder Rechnung ist eine von uns quittierte Durchschrift des Lieferscheins beizufügen. Rechnungen ohne diese Angaben bzw. Unterlagen sind nicht prüfbar und werden nicht bearbeitet.
- 9.2 Rechnungen haben den jeweils gültigen Bestimmungen des § 14 UStG zu entsprechen.
- 9.3 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung und Eingang einer prüfbaren Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Zahlungseingang beim Lieferanten, sondern den Zahlungsausgang bei uns an.
- 9.4 Für Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung und Eingang einer prüfbaren Rechnung gewährt der Lieferant ein Skonto i. H. v. 3 %. Maßgebend für die Berechnung der Skontofrist ist der Rechnungseingang in unserem Hause. Zahlungen können nach unserer Wahl durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder Banküberweisung erfolgen.

§ 10 Aufrechnung, Leistungsverweigerung

Die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Lieferanten sind unzulässig, es sei denn, seine Gegenforderungen sind unstreitig und fällig bzw. rechtskräftig festgestellt.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 11 Schutzrechte Dritter

- 11.1 Werden durch die Lieferung und die Benutzung der gelieferten Gegenstände Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt, haftet der Lieferant nur dann nicht, wenn er diese Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.
- 11.2 In den Fällen vorstehenden Absatzes 1 ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die dadurch entstehen, dass eine Leistung mit behaupteten Rechten Dritter, insbesondere mit gewerblichen Schutzrechten belastet ist. Entsprechendes gilt bei ausländischen Schutzrechten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 11.3 Wir werden den Lieferanten von der Geltendmachung solcher gegen uns gerichteter Ansprüche unverzüglich unterrichten. Der Lieferant wird uns bei der Abwehr dieser Ansprüche angemessen unterstützen und dabei anfallende Kosten, insbesondere Prozess- und Rechtsanwaltskosten, übernehmen. Soweit uns aus Rechtsgründen Abwehr- oder Verteidigungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, haben wir Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- 11.4 Wenn die Nutzung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung einer Partei eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, wird der Lieferant für Abhilfe sorgen, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten. Diese Abhilfe kann darin bestehen, dass der Lieferant uns die streitigen Rechte verschafft oder seine vertraglichen Leistungen auf eine Weise ändert oder neu erbringt, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden. Unterbleibt eine Abhilfe oder bleibt sie erfolglos, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 12.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und uns findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch. Bei Benutzung anderer Sprachen ist der deutsche Wortlaut maßgebend.
- 12.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Niederlassung oder Zweigniederlassung. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten gemäß den Regelungen der ZPO zu erheben.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt davon nicht berührt.

§ 13 Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Unser Verhaltenskodex für Geschäftspartner wird Vertragsbestandteil.

§ 14 Wertemanagement KEMNA

KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG ist auditiertes Mitglied des EMB-Wertemanagement Bau e. V.

Unsere Grundwerteerklärung und die sich daraus ergebenden konkreten Verhaltensstandards sind auf unserer Homepage unter www.kemna.de einsehbar. Wir streben damit auch einen rechtstreuen und integren Umgang mit unseren Lieferanten und Nachunternehmern an. Im Gegenzug erwarten wir ein ebenso ausgerichtetes Geschäftsgebaren von unseren Lieferanten und Nachunternehmern, nämlich die Einhaltung der in unserer Grundwerteerklärung und unseren Verhaltensstandards angeführten Geschäftsprinzipien, insbesondere Rechtstreue und Integrität. Dies wird von unseren Lieferanten und Nachunternehmern anerkannt.